

**CA/PL 3/01 rev. 1**

Orig.: deutsch

München, den 04.05.2001

BETRIFFT: Revision des EPÜ - Übergangsbestimmungen  
VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts  
EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

---

#### ZUSAMMENFASSUNG

Das Dokument stellt die für die revidierte Fassung des Übereinkommens geltenden Übergangsbestimmungen im einzelnen dar und enthält in Teil II den Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats nach Artikel 7 der Revisionsakte.

**Das Dokument CA/PL 3/01 rev. 1 ersetzt das am 29. März 2001 verteilte Dokument CA/PL 3/01. Die Änderungen wurden nach Beratung während der 15. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" am 3. Mai 2001 eingebaut und sind als solche gekennzeichnet.**

## TEIL I

### **I. EINFÜHRUNG**

1. Die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29. November 2000 enthält in Artikel 7 Übergangsbestimmungen für die Vorschriften der revidierten Fassung des EPÜ, die sich auf europäische Patentanmeldungen und Patente beziehen. Nach Artikel 7 (1) S. 1 der Revisionsakte finden diese Vorschriften auf alle nach ihrem Inkrafttreten eingereichten Anmeldungen und die darauf erteilten Patente Anwendung. Für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Anmeldungen und erteilte Patente gelten die neuen Vorschriften dagegen nur, soweit dies durch Beschluß des Verwaltungsrats ausdrücklich bestimmt ist (Art. 7 (1) S. 2 Revisionsakte). Ein solcher Beschluß ist gemäß Artikel 7 (2) der Revisionsakte bis zum 30. Juni 2001 zu fassen.
2. Die Übergangsbestimmungen des Artikels 7 gelten nicht für die rein organisatorischen und institutionellen Vorschriften der revidierten Fassung (vgl. unten Nr. 13). Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften bestimmt sich nach allgemeinen völkervertragsrechtlichen Grundsätzen. Danach gilt insbesondere das Prinzip der "Nicht-Rückwirkung" (vgl. Art. 28 WVK). Sie können daher nur auf Maßnahmen Anwendung finden, die nach ihrem Inkrafttreten erfolgen. Für Vorschriften, die nach Artikel 6 der Revisionsakte vorläufig anwendbar sind, ist insoweit der Zeitpunkt der Annahme der Revisionsakte, d. h. der 29. November 2000 maßgeblich.
3. Übergangsregeln sind grundsätzlich auch nicht erforderlich für die mit der Revisionsakte gestrichenen Vorschriften der geltenden Fassung des EPÜ, die nach allgemeinen Grundsätzen mit Inkrafttreten der revidierten Fassung nicht mehr anzuwenden sind.

### **A. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN GEMÄß ARTIKEL 7 (1) SATZ 2 REVISIONSAKTE**

4. Mit dem in Teil II enthaltenen Entwurf eines Ratsbeschlusses zu Artikel 7 (1) Satz 2 der Revisionsakte werden besondere Übergangsregeln getroffen, die den Anwendungsbereich der im Beschluß genannten Vorschriften auf europäische Patentanmeldungen und Patente erstrecken, die bei Inkrafttreten der revidierten Fassung bereits anhängig bzw. erteilt sind.
5. Mit diesen Übergangsregelungen soll sichergestellt werden, daß in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt nach Inkrafttreten der revidierten Fassung des EPÜ möglichst einheitliche Bestimmungen zur Anwendung kommen und die neuen Bestimmungen in der Praxis rasch wirksam werden. Ziel dieser Regelung ist es, soweit wie möglich zu vermeiden, daß über einen langen Zeitraum unterschiedliche Fassungen des EPÜ anzuwenden sind. Dies ist gleichermaßen im Interesse des Amtes und der Benutzer des europäischen Patentsystems.

6. In **Artikel 1 Nr. 1** des Beschlußentwurfs sind die Bestimmungen zusammengefaßt, die Anmeldungen und Patente betreffen und ohne weitere Einschränkung auch für die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Anmeldungen und bereits erteilten Patente gelten sollen. Es handelt sich dabei vor allem um die materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die das Amt im Erteilungsverfahren anzuwenden hat.
7. Unter Nr. 1 sind auch Vorschriften aufgenommen, die sowohl institutioneller Natur sind als auch anmeldungs- oder patentbezogen. Dazu gehören beispielsweise Artikel 14 (1), 51, 88, 90, 92-94, 129 oder 135. Soweit diese Vorschriften zur Regelung von Einzelheiten durch die Ausführungsordnung ermächtigen, wie z. B. Artikel 51 (2) hinsichtlich der Festlegung von Zahlungsfristen, wird der Verwaltungsrat, wenn er davon Gebrauch macht, gesonderte Übergangsbestimmungen zu treffen haben. Damit die künftigen Ausführungsbestimmungen auf bereits anhängige Anmeldungen anwendbar gemacht werden können, ist dies auch für die Ermächtigungsnormen der revidierten Fassung vorzusehen.
8. Die Vorschriften, die auf bei ihrem Inkrafttreten bereits erteilte Patente Anwendung finden sollen, sind in **Artikel 1 Nr. 2** des Beschlußentwurfs aufgeführt. Sie betreffen das Einspruchs-, Beschränkungs- und Nichtigkeitsverfahren. Was die beiden letztgenannten Verfahren angeht, ist die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften auf bereits erteilte Patente besonders wichtig, wenn den Forderungen der Benutzer nach einem raschen Wirksamwerden der damit verbundenen Verbesserungen des europäischen Patentsystems Rechnung getragen werden soll. Für die das Einspruchsverfahren betreffenden Änderungen - die überwiegend klarstellender Natur sind - ist dies zur Wahrung der Einheitlichkeit der im Einspruch maßgeblichen Bestimmungen geboten.
9. **Artikel 1 Nr. 3** des Beschlußentwurfs sieht vor, daß der neue Artikel 54 (5) auf anhängige Anmeldungen anzuwenden ist, in denen die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents (Artikel 97 (2), Regel 51 (11) EPÜ) bei Inkrafttreten der revidierten Fassung noch nicht ergangen ist. Damit wird einerseits vermieden, daß die neue Vorschrift auf abgeschlossene Verfahren Anwendung findet, andererseits erreicht, daß auch anhängige Anmeldungen in den Genuß des zweckgebundenen Stoffschutzes für eine weitere medizinische Indikation kommen können.
10. **Artikel 1 Nr. 4** sieht vor, daß das neue Verfahren zur Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen für alle Entscheidungen gilt, die ab Inkrafttreten des neuen Artikels 112a ergehen. Damit wird ausdrücklich klargestellt, daß die Vorschrift auch auf Entscheidungen anzuwenden ist, die Anmeldungen oder Patente betreffen, die vor ihrem Inkrafttreten eingereicht bzw. erteilt worden sind.

11. **Artikel 1 Nr. 5** betrifft die revidierten Vorschriften über die Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung. Diese sollen auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Anmeldungen und erteilten Patente Anwendung finden, soweit zu diesem Zeitpunkt die maßgeblichen Antragsfristen noch nicht abgelaufen sind.
12. Nach **Artikel 1 Nr. 6** sind die revidierten Artikel 150-153 auch auf internationale Anmeldungen anzuwenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängig sind. Die neuen Vorschriften ersetzen die bisher geltenden Artikel 150-158, bringen aber keine sachlichen Änderungen mit sich. Jedoch sollen die gestrichenen Vorschriften der Artikel 154 (3) und 155 (3) weiterhin für bereits anhängige internationale Anmeldungen gelten, d. h. für diese Anmeldungen bleiben die Beschwerdekammern für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren zuständig.

## **B. ZUSAMMENFASSUNG**

13. Insgesamt ergeben sich für die revidierte Fassung des Übereinkommens damit die folgenden Übergangsregeln:
  - Nach Artikel 7 (1) Satz 2 der Revisionsakte und dem Beschluß des Verwaltungsrats sind die dort in Artikel 1 unter Nrn. 1-6 aufgeführten Vorschriften der revidierten Fassung mit ihrem Inkrafttreten auch auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen europäischen und internationalen Anmeldungen und bereits erteilten europäischen Patente anzuwenden.
  - Die Artikel 14 (2), 75, 76, 77, 78, 79, 80 und 87 der revidierten Fassung sind nach Artikel 7 (1) Satz 1 der Revisionsakte nur auf europäische Patentanmeldungen anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten eingereicht werden.
  - Besondere Übergangsregeln sind nicht erforderlich für die rein organisatorischen und institutionellen Vorschriften der revidierten Fassung (vgl. oben Nr. 2), nämlich: Artikel 4a, 11, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 33, 35, 37, 38, 42, 50, 130, 134, 134a, 140, 149a, 164 sowie das neue Personalstandsprotokoll und der neu gefaßte Abschnitt I des Zentralisierungsprotokolls. Sie sind mit Inkrafttreten der revidierten Fassung anwendbar, wobei die Artikel 16-18, 37, 38, 42, 50, das Personalstandsprotokoll und Abschnitt I des Zentralisierungsprotokolls nach Artikel 6 der Revisionsakte bereits ab 29. November 2000 vorläufig anwendbar sind.
  - Die mit der Revisionsakte gestrichenen Bestimmungen des EPÜ, d. h. die Artikel 91, 95, 96, 102, 126, 136, 154-163, 167 sind nach Inkrafttreten der revidierten Fassung nicht mehr anzuwenden, mit Ausnahme der Artikel 154 (3) und 155 (3) (siehe oben Nr. 12). Artikel 167 (5) bleibt unberührt.

TEIL II

Entwurf

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS  
vom [Datum des Beschlusses] über die  
Übergangsbestimmungen nach Artikel 7  
der Akte zur Revision des Europäischen  
Patentübereinkommens vom 29. November 2000

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der Akte zur Revision des Europäischen  
Patentübereinkommens vom 29. November 2000 ("Revisionsakte"),  
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses "Patentrecht",

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Revisionsakte gilt für die nachgenannten geänderten  
und neuen Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens die folgende  
Übergangsregelung:

1. Artikel 14 ~~(1)~~ und (3) - (6), 51, 52, 53, 54 (3) und (4), ~~60~~, 61, 67, 68, 69 und das  
Protokoll über die Auslegung des Artikels 69, sowie Artikel 70, 86, 88, 90, 92, 93, 94,  
97, 98, 106, 108, 110, 115, 117, 119, 120, 123, 124, 127, 128, 129, 133, 135, 137  
und 141 sind auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen europäischen Patent-  
anmeldungen und bereits erteilten europäischen Patente anzuwenden. Jedoch ist  
Artikel 54 (4) der alten Fassung des Übereinkommens auf diese Anmeldungen und  
Patente weiterhin anzuwenden.
2. Artikel 65, 99, 101, 103, 104, 105, 105a - c und 138 sind auch auf die bei ihrem  
Inkrafttreten bereits erteilten europäischen Patente sowie die europäischen Patente  
anzuwenden, die auf zu diesem Zeitpunkt anhängige europäische Patentanmel-  
dungen erteilt werden.
3. Artikel 54 (5) ist auch auf die bei seinem Inkrafttreten anhängigen europäischen  
Patentanmeldungen anzuwenden, soweit eine Entscheidung über die Erteilung des  
Patents noch nicht ergangen ist.

4. Artikel 112a ist auf Entscheidungen der Beschwerdekammern anzuwenden, die ab seinem Inkrafttreten ergehen.
5. Artikel 121 und 122 sind auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen europäischen Patentanmeldungen und erteilten europäischen Patente anzuwenden, soweit die Fristen für den Antrag auf Weiterbehandlung oder Wiedereinsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind.
6. Artikel 150-153 sind auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen internationalen Anmeldungen anzuwenden. Jedoch sind Artikel 154 (3) und 155 (3) der alten Fassung des Übereinkommens auf diese Anmeldungen weiterhin anzuwenden.

#### Artikel 2

Dieser Beschluß tritt mit dem Inkrafttreten der revidierten Fassung des Übereinkommens nach Artikel 8 der Revisionsakte in Kraft.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident

Roland GROSSENBACHER